



Landesbetrieb Wald und Holz NRW
Postfach 49 23, 48028 Münster

An
Regionalforstämter
Landesbetrieb Wald und Holz NRW

27.03.2014

Aktenzeichen
340-10-02-014 – FB IV-sn
bei Antwort bitte angeben

Herr Schürmann
Geschäftsstelle Forst /
Förderung
Telefon ++49 251 / 91797-420
Telefax ++49 251 / 91797-100

heiko.schuermann@wald-und-
holz.nrw.de

Änderung des Landesforstgesetzes Förderfähigkeit von Weihnachtsbaumkulturen bei der Bodenschutzkalkung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit der Änderung des Landesforstgesetzes stellte sich die Frage der Förderfähigkeit von Weihnachtsbaumkulturen im Wald.

Hierzu bitte ich folgende, mit dem MKULNV abgestimmte Regelung anzuwenden:

- Weihnachtsbaumkulturen bis zu einer Größe von 2 ha können innerhalb einer Kalkungsmaßnahme als zuwendungsfähig anerkannt werden.
- Weihnachtsbaumkulturen über 2 ha sind grds. nicht zuwendungsfähig.

Ausnahme: Geringe Anteile einer Weihnachtsbaumkultur ragen in die Kalkungsfläche hinein und die Herausnahme dieser Anteile ist aus technischer Sicht nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich. Dann können diese Teilflächen als zuwendungsfähig anerkannt werden. Die Entscheidung ist in der Akte in Form eines Vermerkes zu begründen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag
Gez. Heiko Schürmann

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Landesbetrieb Wald und Holz
NRW
Albrecht-Thaer-Straße 34
48147 Münster
Telefon 0251 91797-0
Telefax 0251 91797-100

